

Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Sitzungen des Verbandsrates



Pkt. 1 Gültigkeit

Diese VDS-Ordnung gilt sowohl für ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen wie für Sitzungen des Verbandsrates gleichermaßen, auch wenn in dieser Ordnung nur der Begriff Hauptversammlung steht. Auf Ausnahmen wird hingewiesen.

Pkt. 2 Wahlkongress

Die Geschäftsordnung hat auch Gültigkeit für Hauptversammlungen in ungeraden Jahren, die "Wahlkongress des VDS " genannt werden.

Pkt. 3 Einberufung

Die Einberufung für Hauptversammlungen und Sitzungen des Verbandsrates regelt die Satzung des VDS in Pkt. § 19.

Pkt. 4 Eröffnung

(1) Die Eröffnung und Leitung der Hauptversammlung obliegt dem ranghöchsten anwesenden Mitglied des Präsidiums oder einem von ihm bestimmten Präsidiumsmitglied. Die Rangfolge ist nach § 30 Pkt. der Satzung: Präsident, 1. Vizepräsident, 2. Vizepräsident, Schatzmeister, 1. Beisitzer, 2. Beisitzer.

(2) Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, haben Ehrenpräsident oder Gesamtvorsitzender des Ehrenrates Eröffnung und Leitung zu übernehmen. Sind auch diese abwesend, so ist der Vorstand des gastgebenden Vereines dazu verpflichtet.

(3) Nach der Eröffnung kann auf Antrag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Pkt. 5 Erste Aufgaben des Versammlungsleiters

(1) Der Versammlungsleiter hat unmittelbar nach der Eröffnung (siehe Satzung Pkt.§ 20) die folgenden Handlungen durchzuführen:

1. Bekanntgabe der Protokollführung ,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung und die Stimmberechtigung der Anwesenden
3. Hinweis auf das Eintragen der Anwesenden in eine Teilnehmerliste mit Unterschriften .

(2) In die Teilnehmerliste müssen alle anwesenden Stimmberechtigten (Präsidiumsmitglieder, Delegierte der Vereine, Gesamtvorsitzender des Ehrenrats und Ehrenpräsidenten) aufgenommen werden. Nach Möglichkeit sollen die anderen anwesenden Mitglieder der Vereine und Gäste auf der Liste erfasst werden.

(3) Bei mehrtägiger Hauptversammlung ist die Teilnehmerliste täglich zu erstellen. **Pkt. 6**

Widersprüche ins Protokoll, zum Ehrenrat

Widersprüche sind mit der Begründung des Widersprechenden im Protokoll festzuhalten und dem Ehrenrat anzugeben.

Pkt. 7 Widerspruch gegen Protokollführer

Über einen Widerspruch gegen den Protokollführer muss sofort diskutiert werden. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen neuen Protokollführer wählen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. .

Pkt. 8 Widerspruch gegen Einberufung

(1) Einen Widerspruch gegen die Einberufung hat der Versammlungsleiter zur Diskussion zu stellen und an die 1. Instanz des Ehrenrats zur Prüfung weiterzuleiten.

(2a) Fordern die Widersprüche Vertagung oder Abbruch der Versammlung, hat die Versammlung, ungeachtet einer späteren Wertung durch den Ehrenrat, sofort zu entscheiden.

(2b) Ein Antrag auf Vertagung oder Abbruch gilt als angenommen, wenn die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen dafür ist. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. .

(2c) Der Versammlungsleiter hat bei Entscheid für Vertagung nach Pkt. 30, bei Entscheid für Abbruch nach Pkt. 31 dieser Ordnung zu verfahren.

(3a) Die 1. Instanz des Ehrenrats und bei Berufung die 2. Instanz des Ehrenrats haben über Widersprüche baldmöglichst zu entscheiden.

(3b) Die 1. Instanz kann entscheiden auf Abweisung des Widerspruchs oder auf Neu-Ansetzung der Versammlung. Ein Widerspruch ist abzuweisen bei geringfügigen Verstößen ohne Einfluss auf die Beschlüsse der Versammlung. Gegen den Spruch ist Berufung bei der 2. Instanz möglich, und zwar durch den Widersprechenden und das Präsidium.

(3c) Die 2. Instanz entscheidet endgültig.

(4) Entscheidet der Ehrenrat auf Neu-Ansetzung der Versammlung, ist in den nächsten sechs Monaten eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Beschlüsse und Wahlen der widersprochenen Hauptversammlung werden damit für ungültig erklärt. Gewählte haben ihr Amt bis zur Hauptversammlung auszuüben.

(5a) Hat die Versammlung auf Vertagung entschieden, ist der bei der Vertagung festgelegte Termin einzuhalten (s. Pkt. 30).

(5b) hat die Versammlung auf Abbruch entschieden, ist ungeachtet des Spruchs des Ehrenrates, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(5c) Bei allen, auch den im Verlauf der Versammlung gefassten Entscheidungen für eine Vertagung oder einen Abbruch, bleiben bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung die bis dahin gefassten Beschlüsse in Kraft und die Gewählten im Amt, auch wenn deren vorgesehene Amtszeit abgelaufen ist. Es sei denn, der Ehrenrat entscheidet anders.

Pkt. 9 Widerspruch und Stimmberechtigung

(1) Ein Widerspruch gegen die Stimmberechtigung oder gegen die Verweigerung des Stimmrechts muss sofort durch Abstimmung entschieden werden. Die Betroffenen dürfen sich nicht an der Abstimmung beteiligen. Einem Widerspruch ist stattzugeben, wenn die Mehrheit der abgegebenen nicht betroffenen Stimmen dafür ist. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben..

(2) Eine Abstimmung über eine Stimmrechtsverweigerung gemäß § 13 Abs. 6 der VDS-Satzung wegen Zahlungsverzugs ist nicht statthaft.

Pkt. 10 Bekanntgabe der Tagesordnung

(1) Nach der Eröffnung hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung, die der Einladung entsprechen muss, bekanntzugeben. Gibt es keine Einwände, ist die Tagesordnung genehmigt.

(2) Über Einwände, Änderungs- oder Ergänzungswünsche zu den verlesenen Tagesordnungspunkten ist sofort abzustimmen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(3) Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Einladung vermerkt sind, können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(4) Tagesordnungspunkte, die die Satzung betreffen, dürfen auch als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Pkt. 11 Abfolge der Tagesordnung

(1) Die Abfolge der Tagesordnungspunkte hat der zu Beginn der Versammlung genehmigten Tagesordnung zu entsprechen.

(2) Spätere Änderungen sind erlaubt, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ist. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(3) Der Versammlungsleiter hat allein das Recht, einen Tagesordnungspunkt für beendet zu erklären und den nächsten aufzurufen. Er muss im bisherigen Tagesordnungspunkt bleiben, wenn sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Pkt. 12 Anträge

(1) Anträge an die Hauptversammlung (wie an andere Organe des VDS) können jederzeit gestellt werden.

(2) Sollen Anträge auf der nächsten Hauptversammlung behandelt werden, müssen sie spätestens sieben Wochen vor dem bekanntgegebenen Termin der Hauptversammlung beim Präsidium eingegangen sein (Siehe Satzung . § 19 Abs. 2).

(3) Fristgerecht eingegangene Anträge sind auf der Tagesordnung der Einladung mindestens sinngemäß zu verzeichnen und müssen auf der Hauptversammlung behandelt werden.

(4) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können, wenn die Versammlung nach Pkt. 13 dieser Ordnung zustimmt, als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Lässt die Versammlung sie nicht als Dringlichkeitsanträge zu, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

(5) Alle Anträge müssen schriftlich gestellt werden. Auch Anträge, die auf der Hauptversammlung mündlich vorgetragen werden (z. B. als Dringlichkeits-, Ergänzungs- oder Änderungsanträge), müssen vor der Abstimmung schriftlich im Wortlaut festgehalten werden.

(6) Berechtigt, Anträge vor der Hauptversammlung an diese (wie an andere VDS-Organe) zu stellen, ist jedes Organ des VDS, jeder Verein und jedes ordentliche Mitglied eines Vereins.

(7) Berechtigt, Anträge in der Hauptversammlung zu stellen, ist jeder Stimmberechtigte. Besucher können schriftliche Anträge beim Versammlungsleiter stellen.

Pkt. 13 Dringlichkeitsantrag

(1) Ein Antrag, der nicht auf der Tagesordnung der Einladung steht, aber vor der Versammlung beim Präsidium oder in der Versammlung beim Versammlungsleiter eingereicht wird, kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(2) Über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages hat die Versammlung abzustimmen, nachdem ein Redner für und ein Redner gegen die Zulassung des Dringlichkeitsantrages sprechen durfte.

(3) Der Dringlichkeitsantrag ist zur weiteren Behandlung zugelassen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür sind. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. .

(4) Wird der Dringlichkeitsantrag zugelassen, ist über den Antrag selbst zu diskutieren und abzustimmen.

(5) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann kein Dringlichkeitsantrag sein.

(6) Ein Antrag auf Änderung einer Ordnung kann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Pkt. 14 Ergänzungs- und Änderungsanträge

Ergänzungs- und Änderungsanträge zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen sind immer zulässig. Sie müssen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Pkt. 15 Reihenfolge bei Abstimmung über einen Antrag

Über den weitestgehenden Antrag zum selben Thema ist zuerst abzustimmen. Ist für den Versammlungsleiter nicht deutlich erkennbar, welcher Antrag der weitestgehende ist, regelt der zeitliche Eingang der Anträge sowie der Ergänzungs- oder Änderungsanträge die Reihenfolge.

Pkt. 16 Reihenfolge der Redner

(1) Der Versammlungsleiter hat zur Aussprache das Wort in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Es ist eine Rednerliste zu erstellen.

(2) Präsidiumsmitgliedern und dem Gesamtvorsitzenden des Ehrenrates hat der Versammlungsleiter außerhalb der Reihenfolge als nächste das Wort zu erteilen.

(3) Meldungen zur Geschäftsordnung haben den Vorrang vor dem nächsten Redebeitrag.

(4) Über Anträge auf Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen. Zur Annahme bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. .

(5a) Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
.

(5b) Wird dem Antrag entsprochen, kann nur noch ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen und zwar in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei Verzicht geht das Rederecht auf den Nächstfolgenden derselben Richtung über.

Pkt. 17 Wortentzug

Spricht ein Redner nicht zur Sache oder hält er sich nicht an die Geschäftsordnung, hat der Versammlungsleiter ihn zu mahnen und ihm notfalls das Wort zu entziehen.

Pkt. 18 Versammlungsausschluss

Grobe Störungen und Beleidigungen können durch den Versammlungsleiter mit Verwarnung oder Ausschluss aus der Versammlung geahndet werden. Diese Entscheidung kann die Versammlung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Pkt. 19 Wahlausschuss und Wahlleiter

(1) Vor den Tagesordnungspunkten Entlastungen und Wahlen (sowie bei geheimen Abstimmungen, siehe Pkt. 25) ist von der Versammlung ein Wahlausschuss von drei Versammlungsteilnehmern zu wählen, der die Abstimmung überwacht, die Stimmen zählt und das Ergebnis schriftlich feststellt.

(2) Stehen Wahlen an, ist zusätzlich von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen, der stimmberechtigtes Mitglied des Wahlausschusses wird und nach seiner Wahl die Leitung der Versammlung übernimmt. Der Versammlungsleiter kann Wahlleiter sein, wenn er nicht für ein Amt kandidiert.

(3) Der Wahlleiter leitet die Abwicklung der Tagesordnungspunkte "Entlastung" und "Wahlen" mindestens bis nach der Präsidentenwahl.

(4) Ist der Präsident gewählt, so entscheidet dieser, ob der Wahlleiter oder er die weiteren Wahlen leitet. Der Wahlleiter bleibt im Wahlausschuss.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für ein zur Wahl stehendes Amt kandidieren.

(6) Der Wahlausschuss bleibt, auch wenn der neu gewählte Präsident die weitere Leitung der Wahlen übernimmt, bis zur Verkündung des letzten Wahlergebnisses im Amt. Kommt es im Laufe der Versammlung zu zusätzlichen Wahlen oder erzwungenen Wahlwiederholungen (siehe Pkt. 27), hat der Wahlausschuss wieder tätig zu werden.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter.

Pkt. 20 Tagesordnungspunkt Entlastungen

(1) Jede Hauptversammlung muss den Tagesordnungspunkt "Entlastungen" enthalten (Satzung Pkt. § 20).

(2) Der Tagesordnungspunkt "Entlastungen" muss vor den zugehörigen Wahlen behandelt werden.

(3) In dem Tagesordnungspunkt sind Diskussionen zuzulassen.

(4) Der Tagesordnungspunkt wird durch eine Abstimmung über Anträge auf Entlastung oder Nichtentlastung abgeschlossen.

(5a) Die Abstimmung bezieht sich auf Handlungen im abgelaufenen Geschäftsjahr.

(5b) Sie kann sich auf Handlungen in vergangenen Jahren beziehen, wenn diese oder wesentliche Teile dieser Handlungen erst nach der letzten Entlastung bekannt geworden sind.

(5c) In Sonderfällen kann sich die Abstimmung auf Handlungen des laufenden Jahres beziehen.

(6a) Auch in Sitzungen des Verbandsrats kann es einen Tagesordnungspunkt "Entlastungen" geben.

(6b) Voraussetzung dafür ist, dass der Tagesordnungspunkt auf der Einladung mit einer Begründung angegeben ist.

(6c) Steht er nicht auf der Tagesordnung der Einladung, kann er als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden.

Pkt. 21 Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung

- (1) Einen Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung können die Kassenprüfer und alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer stellen (siehe Satzung Pkt. § 18).
- (2) Ein Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung kann sich auf ein Mitglied des Präsidiums, auf das gesamte oder restliche Präsidium, sowie auf andere VDS-Organe beziehen.
- (3) Ein Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung kann auch bezogen sein auf Mitglieder eines Vereins, die im Auftrag des VDS gehandelt haben.
- (4) Werden sowohl ein Antrag auf Entlastung wie ein Antrag auf Nichtentlastung gestellt, so ist nur über den Antrag auf Entlastung abzustimmen.
- (5) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Scheitert ein Antrag auf Entlastung, gilt dies als Nichtentlastung.
- (7) Eine Wiederholung einer Abstimmung nach diesem Artikel muss sofort erfolgen, wenn der Wahlausschuss Abstimmungsfehler feststellt, die so bedeutsam sind, dass sie auf die Abstimmungsentscheidung Einfluss gehabt haben könnten.

Pkt. 22 Folgen von Entlastung oder Nichtentlastung

- (1) Wird Entlastung erteilt, so bestehen seitens des VDS keine Schadens- oder Herausgabeansprüche mehr gegenüber dem Entlasteten. Ansprüche können trotzdem nachträglich gestellt werden, wenn nachträglich gravierende Fakten auftauchen.
- (2) Wird die Entlastung nicht erteilt, so hat der VDS das Recht, auf Schadens- und Herausgabeansprüche gegen den Nichtentlasteten zu bestehen und diese notfalls einzuklagen.
- (3) Nichtentlastete dürfen nicht sofort wiedergewählt werden.
- (4) Abstimmungen über Entlastung oder Nichtentlastung sind keine vorgezogenen Wahlen.

Pkt. 23 Kandidatenfrage

- (1) Vor dem Wahlgang sind die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Meldung zu fragen, ob sie sich zur Wahl stellen.
- (2) Nichtanwesende dürfen zur Wahl gestellt werden, wenn sie schriftlich ihre Kandidatur erklärt haben.

Pkt. 24 Wortmeldungen bei Abstimmungen

Während einer offenen oder geheimen Abstimmung sind Wortmeldungen zum Abstimmungsthema unzulässig.

Pkt. 25 Art der Abstimmung

(1) Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen. Sie sind jedoch geheim durchzuführen, wenn nur ein Abstimmungsberechtigter dies wünscht.

(2) Probeabstimmungen sind immer ungültig. Sie dürfen nicht in Protokollen festgehalten werden.

(3) Zur Abgabe der Stimmen eines Vereins sind die Delegierten berechtigt, die in der Teilnehmerliste unterschrieben haben. Sie müssen nicht im Block abstimmen. Es gibt keine Übertragung der Stimmen an andere Vereine.

(4) Der VDS und seine Organe dürfen keinen Einfluss auf die Entscheidungsfreiheit der Delegierten ausüben. Die Delegierten entscheiden, ob sie sich als Bevollmächtigte ihres Vereins an Weisungen ihres Vereines halten oder bei Diskussionen und Abstimmungen nach persönlicher Meinungsbildung handeln.

(5) Präsidiumsmitglieder, Ehrenpräsidenten und der Gesamtvorsitzende des Ehrenrats dürfen nicht durch Beschlüsse des Präsidiums oder des Vereins, dem sie angehören, zu einem Abstimmungsverhalten gezwungen werden, das ihrer persönlichen Meinung widerspricht. Sie haben frei zu entscheiden.

Pkt. 26 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

(1) Abstimmungsergebnisse sind nach Auszählung der Stimmen durch den Versammlungsleiter oder Wahleiter bekanntzugeben und mit dem Beschluss im Protokoll festzuhalten.

(2) Bei Wahlen, Satzungs- und Ordnungsänderungen, Festsetzung von Beitrag und anderen wichtigen Abstimmungen ist das genaue Zahlenverhältnis der Abstimmung bekanntzugeben und im Protokoll mit dem Wortlaut des Beschlusses festzuhalten. Im Streitfall ist das Protokoll maßgebend (siehe Pkt. 34).

Pkt. 27 Proteste gegen Wahlen

(1a) Proteste gegen die Wahlhandlung sind sofort nach der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen und durch diesen sofort zu entscheiden.

(1b) Weitere Wahlhandlungen sind solange auszusetzen, bis der Wahlausschuss seine Entscheidung getroffen hat. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Sie ist dem Protestierenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so ist sie vor weiteren Wahlen zu wiederholen.

(3a) Nachträgliche Proteste sind nur zulässig, wenn die Protestgründe nachträglich bekannt geworden sind.

(3b) Sie sind an den Wahlausschuss zu richten, wenn dieser noch tätig ist, sonst an Präsidium oder Ehrenrat.

(3c) Nachträgliche Proteste sind unverzüglich vom Wahlausschuss, Präsidium oder Ehrenrat zu behandeln. Der Wahlausschuss ist zuständig, solange er noch im Amt ist. Danach ist das Präsidium zuständig bis zum Ende der Versammlung. Noch später eingehende Proteste müssen von der 1. Instanz des Ehrenrats behandelt werden.

Pkt. 28 Annahme und Nichtannahme der Wahl

Ein Gewählter ist nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amt. Lehnt ein Gewählter noch in der Hauptversammlung die Übernahme des Amtes ab, hat sofort eine neue Wahl für dieses Amt zu erfolgen.

Pkt. 29 Unterbrechung der Versammlung

Wird eine Hauptversammlung vom Versammlungsleiter unterbrochen, so muss die Versammlung so frühzeitig fortgesetzt werden, dass die wiederaufgenommene Versammlung als unmittelbare Fortsetzung des ersten Teils der Versammlung betrachtet werden kann.

Pkt. 30 Vertagung der Versammlung

(1) Wird eine Hauptversammlung nach Eröffnung durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.) vertagt, so muss der Versammlungsleiter sofort Ort und Zeit der neuen Hauptversammlung bekanntgeben. Bleibt die Tagesordnung, sind keine Fristen einzuhalten und eine erneute Einladung ist nicht notwendig.

(2) Gibt es eine neue Tagesordnung, ist neu einzuladen unter Berücksichtigung der Fristen und Regeln der Satzung Pkt. § 19.

Pkt. 31 Abbruch der Versammlung

(1) Wird eine Hauptversammlung vom Versammlungsleiter oder durch besondere Umstände abgebrochen, muss innerhalb eines Monats zu einer neuen Hauptversammlung eingeladen werden.

(2) Die neue Hauptversammlung muss spätestens drei Monate nach der abgebrochenen Versammlung stattfinden. Zwischen Einladung und Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Für das Verfahren zur Einhaltung von Fristen gilt § 6 Abs. 3 - 5 der VDS-Satzung. .

(3) Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte der abgebrochenen Versammlung sind in der Einladung aufzuführen. Neue Tagesordnungspunkte und neue Anträge müssen auf der Einladung genannt sein, sonst können sie nicht behandelt werden.

Pkt. 32 Schluss der Versammlung

(1) Der Versammlungsleiter hat allein das Recht, die Schließung einer Versammlung bekanntzugeben.

(2) Will der Versammlungsleiter die Versammlung schließen, obwohl Tagesordnungspunkte noch nicht erledigt sind, hat der Versammlungsleiter darüber abstimmen zu lassen, ob die Tagesordnungspunkte vertagt, gestrichen oder noch behandelt werden sollen. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.).

Pkt. 33 Tonband und Video

(1) Audio-- und Video-Aufnahmen bei der Hauptversammlung sowie der elektronische Mitschnitt

bei einer digital durchgeführten Versammlung gemäß § 16 Abs. 3 der VDS-Satzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(2) Trotz der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat jeder Redner das Recht, eine Aufzeichnung seines Redebeitrages zu verweigern.

Pkt. 34 Protokolle

(1) Protokolle sind von jeder Versammlung anzufertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(2) die Protokolle müssen enthalten: Ort, Beginn und Ende der Versammlung, die Teilnehmerliste (Pkt. 5), die Namen von Versammlungsleiter und Wahlausschuss, alle Beschlüsse im Wortlaut und alle Wahlen mit Abstimmungsergebnis.

(3) Kopien der Protokolle sind unverzüglich an die Vereine, die Präsidiumsmitglieder, den Gesamtvorsitzenden des Ehrenrates und die Ehrenpräsidenten zu versenden, und zwar auch an die, die nicht an der Versammlung teilgenommen hatten.

(4) Eine Änderung von Protokollen nach dem Versand gemäß Abs. 3 darf nur erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der nachfolgenden Hauptversammlung oder des nachfolgenden Verbandsrats im entsprechenden Tagesordnungspunkt dies beschließt. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Wird eine Änderung eines Protokolls beschlossen, ist das Protokoll nach der Änderung dem in Abs. 3 genannten Verteiler neu zuzusenden.

(5) Originalprotokolle sind Eigentum des VDS und an der vom Präsidium bestimmten Stelle aufzubewahren. Eine ausschließlich digitale Aufbewahrung der Protokolle ist zulässig. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre. Die Originalprotokolle sind bei Präsidiumswechsel an das neue Präsidium weiterzugeben.

Pkt. 35 Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde durch den digital abgehaltenen Verbandsrat des VDS am 10. Oktober 2022 beschlossen und trat sofort in Kraft. Alle vorherigen Fassungen dieser Ordnung sind damit ungültig.